

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil:

II. Polizei (NB BT Polizei)

A.	Allgemeine Bestimmungen	98
B.	Auflösung des Anstellungsverhältnisses	98
C.	Inhalt des Anstellungsverhältnisses	98
1.	Pflichten	98
a.	Allgemeines	98
b.	Aus-, Fort- und Weiterbildung	99
2.	Rechte	100
a.	Arbeitsgeräte und Material	100
1.	Arbeitsgeräte	100
1.1.	Allgemein	100
1.2.	Benützung eines Dienstfahrzeuges für private Zwecke	100
b.	Arbeitszeit und Überstunden	101
1.	Arbeitszeit	101
2.	Überstunden	101
c.	Löhne und Lohnnebenleistungen	102
1.	Löhne	102
2.	Inkonveniente Dienste	102
3.	Lohnnebenleistungen	103
D.	Verantwortlichkeit, Rechtsbeistand, Administrative Untersuchung	104

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: II. Polizei (NB BT Polizei)

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Der Besondere Teil Polizei regelt die Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis der Korpsangehörigen und der Polizeianwärter (Artikel 5 Abs. 1 SB GAV). Soweit dieser Besondere Teil nichts anderes bestimmt, findet der Allgemeine Teil Anwendung.

B. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

2 Polizeischule: Kündigung und Austritt

Das Kommando kann das Anstellungsverhältnis eines Polizeianwärters bei Pflichtverletzung und bei ungenügenden Leistungen auf Ende eines Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

C. Inhalt des Arbeitsverhältnisses

1. Pflichten

a. Allgemeines

3 Verhalten im Dienst

- 1 Die Korpsangehörigen haben den Dienst zuvorkommend, unvoreingenommen, gewissenhaft und entschlossen zu erfüllen.
- 2 Das Kommando erlässt Weisungen, insbesondere auch über das Verhalten beim Angebot von Schenkungen, Belohnungen und anderen Vorteilen sowie bei Bestechungsversuchen.

4 Wohnsitz (§ 16 Gesetz über die Kantonspolizei; KapoG; BGS 511.11)

Aus dienstlichen Gründen kann das Kommando die Wohnsitznahme am Dienstort oder in der Nähe des Dienstortes vorschreiben. Einzelheiten regelt ein Dienstbefehl.

5 Telefon (§ 17 KapoG)

Korpsangehörige sind verpflichtet, auf eigene Kosten einen privaten Telefonanschluss zu unterhalten (fix oder mobile).

6 Uniform / Legitimation (§ 18 KapoG)

- 1 Der Polizeidienst wird unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung grundsätzlich in Uniform ausgeübt. Das Kommando kann weitere Ausnahmen vorsehen.*
- 2 Bei Amtshandlungen gilt die Uniform als Ausweis. Korpsangehörige in Zivil haben sich auf Verlangen auszuweisen.*

7 Qualifikation

- 1 Die Korpsangehörigen werden vom Kommando periodisch qualifiziert.
- 2 Zur Ermittlung des Leistungszuschlages wird das im Dienstbefehl umschriebene Qualifikationssystem verwendet.

b. Aus-, Fort- und Weiterbildung**8 Beitrag an die Ausbildungskosten (§ 12 KapoG)**

- 1 Der Regierungsrat kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn*
 - a) ein Polizeianwärter aus der Polizeischule austritt oder entlassen wird;*
 - b) ein Korpsangehöriger den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Polizeischule beendet.*
- 2 In den Anstellungsbedingungen legt der Regierungsrat den Höchstbetrag des rückzahlbaren Teils der Ausbildungskosten fest.
- 3 Bei Austritt oder Entlassung aus der Polizeischule richtet sich die Rückzahlung nach der Dauer des Besuchs der Polizeischule.
- 4 Bei Beendigung des Dienstes vor Ablauf von 5 Jahren ist für jeden fehlenden Monat 1/60 zurückzuzahlen.

9 Weiterbildung der Korpsangehörigen

Das Kommando fördert die Weiterbildung der Korpsangehörigen auf allen Stufen. Es kann Kurse und Vorträge veranstalten oder Korpsangehörige zum Besuch von Schulen, Vorträgen, Kursen und Lehrgängen verpflichten. Der Regierungsrat kann den Besuch solcher Veranstaltungen im Ausland bewilligen.

2. Rechte

a. Arbeitsgeräte und Material

1. Arbeitsgeräte

1.1. Allgemein

10 Ausrüstungsgegenstände

Die von den Korpsangehörigen gefassten persönlichen Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Kantons und dürfen grundsätzlich nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Das Kommando erlässt Weisungen.

11 Uniformen

- 1 Der Kanton rüstet die Angehörigen des Polizeikorps beim Eintritt in das Korps unentgeltlich mit den zur Dienstausbübung nötigen persönlichen Uniformstücken aus.
- 2 Das Polizeikommando legt die Grundausrüstung fest.
- 3 Die Korpsangehörigen haben sich periodisch darüber auszuweisen, dass die persönlichen Uniformstücke grössenmässig passen und gut erhalten sind.
- 4 Die Korpsangehörigen haben für den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Uniformstücke zu sorgen. Dafür haben sie Anspruch auf eine Entschädigung, welche als Lohnnebenleistung ausgerichtet wird.
- 5 Der Kanton sorgt für den Ersatz oder die Reparatur der persönlichen Uniformstücke, welche im Dienst beschädigt werden (Artikel 26 NB BT Polizei GAV).
- 6 Die persönlichen Uniformstücke sind beim Austritt, ausgenommen bei der Pensionierung, in gutem Zustand zurückzugeben.

1.2. Benützung eines Dienstfahrzeuges für private Zwecke

12 Grundsatz

- 1 Den Polizei-Offizieren kann ein Dienstfahrzeug zur regelmässigen Benützung zugewiesen werden.
- 2 Sie können das zugewiesene Dienstfahrzeug gegen eine Entschädigung für private Fahrten benützen.
- 3 Die private Benützung des Dienstfahrzeuges kann aus betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.

13 Private Fahrten

- 1 Als private Fahrten gelten alle Fahrten, die ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit erfolgen.
- 2 Die Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort gelten als Dienstfahrten.

14 Entschädigungspflicht

- 1 Die Entschädigung für die Benützung des Dienstfahrzeuges berechnet sich nach den privat gefahrenen Kilometern.
- 2 Die Entschädigung beträgt pro Kilometer 45 Rappen.

15 Meldepflicht und Verrechnung

Die Polizei-Offiziere sind verpflichtet, private Fahrten im Fahrtenkontrollheft aufzuführen und dem Departement des Innern zu melden. Die zu leistende Entschädigung wird quartalsweise mit dem Lohn verrechnet.

16 Versicherungspflicht

Die Polizei-Offiziere haben für die Benützung des Dienstfahrzeuges für private Fahrten auf eigene Kosten eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen.

b. Arbeitszeit und Überstunden**1. Arbeitszeit****17 Keine Schliessung der staatlichen Büros**

Die «Regelung über die Schliessung der Büros zwischen Weihnachten und Neujahr» (Artikel 39 NB AT GAV) hat für das Polizeikorps keine Gültigkeit.

2. Überstunden**18 Überstunden**

- 1 Für kommandierte Einsätze erhalten die Korpsangehörige eine Überstundenentschädigung, die der ordentlichen Entlohnung pro Stunde entspricht. Diese kann in der Regel erst dann geltend gemacht werden, wenn die Jahresarbeitszeit erfüllt ist und die Überstunden nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können.
- 2 Überstunden bei Spezialeinsätzen (IKAPOL- und Konkordateinsätze sowie OD-Einsätze) können separat abgerechnet und ausbezahlt werden.
- 3 Die durch den Zeitzuschlag für den Schichtdienst nach Artikel 21 und 23 NB BT Polizei GAV anfallenden Überstunden sind auf jeden Fall durch Freizeit auszugleichen.

- 4 Die Auszahlung der Überstundenentschädigung erfolgt in der Regel jährlich.
- 5 Das Polizeikommando hat jährlich (Ende Januar) dem Personalamt zu melden, welche Korpangehörige im vergangenen Kalenderjahr mehr als 110% Arbeitszeit geleistet haben.

c. Löhne und Lohnnebenleistungen

1. Löhne

19 Lohn

Der nach Anhang 1 zum Allgemeinen Teil festgesetzte Lohn wird für eine wöchentliche Arbeitszeit, die jener des übrigen Staatspersonals entspricht, ausgerichtet.

20 Einstiegslohn für Polizistinnen und Polizisten nach absolvierter Polizeianwärterschule

Die Anfangsentlohnung für Polizistinnen und Polizisten nach abgeschlossener Polizeianwärter-Ausbildung wird in der Besoldungsklasse 12 mindestens auf der Stufe E 4 festgesetzt. Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten werden bei der Einstufung innerhalb der Besoldungsklasse 12 angemessen angerechnet.

2. Inkonveniente Dienste

21 Zeitzuschlag für Wochenendarbeit

Für die Arbeit zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhalten die Korpangehörigen zusätzlich zu dem Zeitzuschlag nach dem Allgemeinen Teil eine Zeitgutschrift von 10% pro Stunde.

22 Geldzulage für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit

Die Korpangehörigen erhalten die Geldzulage nach Artikel 109 NB AT GAV für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr.

23 Zeitzuschlag für Spezialdienste

- 1 Als Spezialdienste gelten Einsätze, bei denen aus betrieblichen Gründen keine ordentliche Pause eingehalten und das Dienstende nicht festgesetzt werden kann. Sie sind im Dienstplan als solche zu bezeichnen und dauern in der Regel mindestens 6, höchstens 10 Stunden.

- 2 Der Zeitzuschlag beträgt 10 % pro Stunde, zusätzlich zum Zeitzuschlag für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit.

3. Lohnnebenleistungen

24 Nachtdienst

Für einen Nachtdienst wird dem Korpsangehörigen eine Hauptmahlzeit und eine Zwischenverpflegung nach Artikel 113 NB AT GAV vergütet.

25 Schichtdienst

- 1 Pro Schichtdienst werden den Korpsangehörigen zwei Zwischenverpflegungen nach Artikel 113, Abs 2 NB AT GAV vergütet. Für Schichtdienst während der Nacht gilt Artikel 24 NB BT Polizei GAV.
- 2 Wer ausschliesslich in der Observationsgruppe Dienst leistet, erhält eine Zulage von 500 Franken pro Monat.

26 Entschädigung für Unterhalt und Ersatz persönlicher Uniformstücke

Die Korpsangehörigen haben für jeden geleisteten Arbeitstag Anspruch auf eine Entschädigung von 4.80 Franken. Davon werden die Kosten für ersetzte Uniformstücke in Abzug gebracht. Die Hälfte des Restbetrages wird dem Korpsangehörigen jährlich ausbezahlt.

27 Entschädigung für die Benützung privater Personenwagen

Müssen Korpsangehörige regelmässig private Automobile für Dienstfahrten zur Verfügung stellen, erhalten sie eine jährliche Pauschalentschädigung von 200 Franken.

28 Wegbonus

- 1 Bei geplanten Einsätzen haben Korpsangehörige Anspruch auf einen Wegbonus in Form einer Zeitgutschrift von 1 Minute je Kilometer, wenn die Distanz zwischen Wohnort und Einsatzort grösser ist als die Distanz zwischen Wohnort und Dienstort. Es kann nur die Wegdifferenz zwischen dem täglichen Arbeitsweg an den Dienstort und dem längeren Weg an den Einsatzort geltend gemacht werden.
- 2 Werden Korpsangehörige aus dem Pikett oder bei nicht planbaren Ereignissen aufgeboten, zählt die Zeit ab dem Eingang des Aufgebotes am Wohnort als Arbeitszeit. Es kann kein zusätzlicher Wegbonus geltend gemacht werden.

29 Anschaffung und Haltung von Diensthunden

- 1 Die Halter von einsatzfähigen Diensthunden erhalten jährlich eine Entschädigung von 2500 Franken. Das Kommando setzt die Bezugsberechtigung fest.
- 2 Nach Absolvierung und Bestehen der geforderten Hundeprüfung meldet der technische Leiter dem Kommando auf dem Dienstweg die Einsatzbereitschaft neu ausgebildeter Tiere. Nach erfolgter Meldung werden dem Hundeführer, auf Antrag und unter Berücksichtigung der marktüblichen Preise, $\frac{2}{3}$ der Anschaffungskosten des Hundes (max. 1000 Franken) rückvergütet.

D. Verantwortlichkeit, Rechtsbeistand, administrative Untersuchung**30 Rechtsbeistand**

Der Kanton gewährt den Korpsangehörigen unentgeltlich Rechtsbeistand nach Artikel 172 NB AT GAV sowie in den Fällen, in denen ihr Verhalten beanstandet wird.